jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/22 4Ob562/91, 5Ob45/04k, 10Ob69/16v, 1Ob76/18k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1991

Norm

ABGB §149
ABGB §154 Abs3 G

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Bausparvertrag auf den Namen eines Minderjährigen lautet, wird in der Regel ein Indiz dafür sein, dass es sich möglicherweise um Vermögen des Kindes handelt (SZ 57/10); es kann aber auch sein, dass die vom Vater namens der Kinder abgeschlossenen Bausparverträge nur dessen eigener Vermögensbildung unter Inanspruchnahme der hiefür vorgesehenen Steuerbegünstigung dienen sollten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 562/91
  Entscheidungstext OGH 22.10.1991 4 Ob 562/91
  Veröff: SZ 64/145 = ÖBA 1992,274 (Iro) = EFSlg XXVIII/9
- 5 Ob 45/04k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 45/04k
  Vgl; Veröff: SZ 2004/46
- 10 Ob 69/16v
  Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 69/16v
  Beisatz: Der Umstand, dass der „Jubiläums-Prämien-Lossparbrief" auf den Namen der damals noch minderjährigen Beklagten lautete, zwingt nicht zur Annahme dass es sich dabei um deren Vermögen handelt. (T1)
- 1 Ob 76/18k
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 76/18k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0048057

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at